

Satzung der Stadt Lichtenberg über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung)

Die Stadt Lichtenberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch das Gesetz des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2017 (GVBl. Nr. 12/2017) folgende Satzung:

§ 1

Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO vorgesehen, dass

1. Nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung die Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. Die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens jedoch 3,0 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beigefügten Lageplan, Stand 17.12.2018, umgrenzten Bereiche. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Lichtenberg, den 19.12.2018



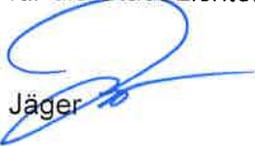
Holger Knüppel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende bzw. umseitige **Satzung der Stadt Lichtenberg über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) vom 19. Dezember 2018** wurde durch Veröffentlichung im interkommunalen Amtsblatt „**WIR im Frankenwald**“ **Nr. 1/2 2019** vom **11. Januar 2019** im amtlichen Teil der Stadt Lichtenberg, **Seiten 15 und 16** öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtgenberg
für die Stadt Lichtenberg


Jäger



Lichtenberg, den 11.01.2019
